

AUFTRAGSBEDINGUNGEN sdh-Rechtsanwälte 2018*

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt (im Folgenden vereinfachend „RA“) und dem Mandanten (im Folgenden auch „MD“) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch Mandat) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der RA ist berechtigt und verpflichtet, den MD in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der RA nicht verpflichtet, den MD auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der MD hat gegenüber dem RA auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vorname einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der RA hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des MD gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der RA ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der MD dem RA eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des RA unvereinbar ist, hat der RA die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des RA für den MD unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der RA vor der Durchführung den MD auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der RA berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des MD dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des MD

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der MD verpflichtet, dem RA sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der RA hat durch gezielte Befragung des MD und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der MD verpflichtet, dem RA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der RA ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines MD gelegen ist. 5.2. Der RA ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des RA (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des RA) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den RA (insbesondere Schadenersatzforderungen des MD oder Dritter gegen den RA) erforderlich ist, ist der RA von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der MD kann den RA jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen MD enthebt den RA nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines MD entspricht. 5.5. Der RA hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des RA

Der RA hat den MD über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der RA kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen RA oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung)

Der RA darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen RA weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der RA Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des MD entrichteten Bauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (isd 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem MD nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des MD durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des MD verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der offenen Honorare zum Abschluss Stichtag angeführt werden.

8.6. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, schriftlich oder elektronisch per E-Mail/FAX (Teil-)Honorarnoten zu legen und Honorarvor-schüsse zu verlangen.

8.7. Ist der MD Unternehmer, gilt eine dem MD übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der MD nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. ...

8.8. Sofern der MD mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den RA Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Diesfalls verlieren auch allfällig gewährte Nachlässe ihre Gültigkeit

Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Bauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des RA – dem MD zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA.

8.11. Kostenersatzansprüche des MD gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des RA

9.1. Die Haftung des RA für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,--. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der MD Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den RA wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des MD auf Rückforderung des an den RA geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. ...

9.4. Der RA haftet für mit Kenntnis des MD im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Der RA haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der MD ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des MD mit den Leistungen des RA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6. Der RA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten. ...

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der MD nicht Unternehmer isd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den RA, wenn sie nicht vom MD binnen sechs Monaten (falls der MD Unternehmer isd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der MD nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der MD vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des MD

11.1. Verfügt der MD über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem RA unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der RA hat gegebenenfalls, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der RA hat den MD darauf hinzuweisen.

11.3. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom MD begehren. ...

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann vom RA oder vom MD ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des RA bleibt davon unberührt

12.2. Im Falle der Auflösung durch den MD oder den RA hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den MD insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den MD vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der MD das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des RA nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

13.1. Der RA hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem MD Urkunden im Original zurückzustellen. Der RA ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. 13.2. Soweit der MD nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom MD zu tragen.

13.3. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem MD bei Bedarf Abschriften auszuhandigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher isd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des 14 des KSchG.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der MD nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

15.2. Erklärungen des RA an den MD gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die Mandatserteilung vom MD bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der RA kann mit dem MD aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der RA ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des MD berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem MD in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der MD erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (isd Datenschutzgesetzes/DSGVO), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder ständesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt. Der MD nimmt die auf der Webseite www.sdh-law.eu abrufbare Datenschutzerklärung zustimmend zur Kenntnis. 15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.